



3003 Bern, 7. November 2017

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Sanierung von Pumpwerk 1031

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 11. August 2017 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung von Pumpwerk 1031 ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Plangenehmigungsgesuch vom 11. August 2017;
- Kurzbericht zur Entwässerung der Ribi AG vom 11. August 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Rapport Light vom 11. August 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:100 mit Profilausschnitt 1:50 vom 3. Juli 2017, Plan-Nr. 1195PEPs (1031)-Situ.

#### *1.3 Beschrieb und Begründung*

Der grösste Teil des auf dem Flugplatzareal anfallenden Regenwassers wird über das Pumpwerk 1031 entwässert. Die Anlage übernimmt eine zentrale Funktion in der Entwässerung und im Hochwasserschutz. Das Pumpwerk ist unter anderem eine Schlüsselstelle für einen einwandfreien Betrieb des Flugplatzes Altenrhein. Die Sanierung ist dringend, da die vorhandenen Pumpen, Armaturen, Druckleitungen und die Steuerung das Ende der Nutzungsdauer erreicht haben. Aktuell ist nur eine Pumpe mit Automatikbetrieb ausgerüstet. Sobald sich die Zulaufmenge durch starke Regenereignisse erhöht, müssen die beiden anderen Pumpen manuell zugeschaltet werden. Da diverse Anlagenteile nicht mehr einwandfrei betrieben werden können, ist eine permanente manuelle Bedienung und Steuerung notwendig.

Das Pumpenhaus mit seinen Anlagen wird saniert. Aussen sind Fassaden- und Dachsanierungen sowie der Ersatz von Fenstern und Türen geplant. Zudem werden die Ableitungen in den Seegraben ersetzt. Da die Einleitstelle in den Vorfluter hydraulisch nicht optimal gestaltet ist, wurde bisher die Bachsohle des Seegrabens am Ort der Einleitung erodiert. Es ist geplant, das Wasser nach dem Gebäude auf Geländeneiveau austreten zu lassen. Über eine sogenannte Raubettrinne (Gerinne mit grossen Steinen / rauer Gerinnesohle) wird Energie der austretenden Wassermenge vernichtet, damit das Wasser möglichst schonend in den Seegraben eingeleitet werden kann. Es ist vorgesehen, den Damm entlang des Pumpwerks auf die Hochwasserkote des Bodensees (HQ300) anzuheben, damit im Hochwasserfall an dieser

Stelle kein Wasser vom Seegraben zurück auf das Flugplatzgelände fließen kann.

#### 1.4 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

## 2. Instruktion

### 2.1 Anhörung und Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 17. August 2017 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AREG nahm mit Schreiben vom 18. September 2017 Stellung zum Vorhaben und beantragte Auflagen in den Bereichen Wasserbau- und Fischereigesetzgebung. Die Gemeinde Thal nahm mit Protokollauszug vom 11. September 2017 Stellung zum Vorhaben und beantragte ebenfalls Auflagen.

Das BAZL beurteilte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 1. September 2017.

Das BAFU nahm mit E-Mail vom 30. Oktober 2017 Stellung zum Vorhaben und teilte mit, dass die Anträge des AREG in den Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6 in die Verfügung aufzunehmen seien. Weitere Anträge stellte das BAFU nicht.

Mit E-Mail vom 2. November 2017 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den Anträgen des AREG und der Gemeinde Thal.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Die Sanierung von Pumpwerk 1031 ist örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Projekt handelt es sich um eine Sanierung und Verbesserung der bestehenden Infrastruktur. Das Vorhaben steht mit den Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 somit im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

Diese vier Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August

2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 1. September 2017 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Es sind die beiden nachfolgend aufgeführten Auflagen zur Hindernisfreiheit und zur Baustellenzufahrt einzuhalten:

- Höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrt-Hindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Es sind bei Bedarf Staubminderungsmassnahmen zu ergreifen sowie ist besonders auf die Sauberkeit (lose Objekte) auf den Rollwegen und der Piste zu achten. Entsprechende Mitigationmassnahmen sind zu definieren und umzusetzen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesen beiden Auflagen einverstanden. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Wasserbaugesetzgebung*

Das AREG stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Auflagen aus Sicht des Wasserbaus zu:

- Die Bewilligung zur Einleitung von maximal 1800 l/s Meteorwasser werde auf Zusehen hin erteilt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass die Einleitmenge reduziert werden müsse, wären allfällig notwendig werdende Massnahmen (z. B. Bau eines vorgeschalteten Rückhaltebeckens) vom Bewilligungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu übernehmen.
- Baubeginn und -ende seien dem Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen, Abteilung Wasserbau, anzuzeigen. Allfällige bauliche Änderungen im Gewässerbereich seien vor der Ausführung zu melden.
- Während der Bauausführung sei der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibe.
- Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Das BAFU stützt die kantonalen Anträge. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.8 Fischereigesetzgebung

Im Bereich der Fischereigesetzgebung beantragt das AREG die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen:

- Die Arbeiten seien bei Niederwasser durchzuführen. Trübungen seien soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich sei bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten. Müsse aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, sei der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es dürfe kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
- Die allenfalls benötigten Steinsätze seien mit ungleich grossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine seien wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
- Die Arbeiten seien vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen seien, hafte der Bewilligungsnehmer.
- Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher<sup>1</sup> sei mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher sei befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gingen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
- Bauarbeiten im Gewässerbereich seien zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen sei vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.9 Gemeinde Thal

Die Gemeinde nimmt mit Protokollauszug vom 11. September 2017 u. a. in den Bereichen Objekt- und Brandschutz Stellung zum Vorhaben und beantragt die folgenden Auflagen:

- Die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses dürfe gemäss Art. 32 BauR die Kote von 398.00 m über Meer nicht unterschreiten.
- Als Objektschutzmassnahme werden insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte (Platzierung auf höherem Gerätesockel, Wandmontage etc.) und allfällige Abschottungen empfohlen.
- Brüstungen und Geländer haben eine Höhe von 100 cm ab Boden aufzuweisen und seien gemäss den Richtlinien Geländer und Brüstungen des SIA 358 (SN

---

<sup>1</sup> Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau, Tel. 058 229 00 49

543 358), der Fachbroschüre Geländer und Brüstungen des bfu und der Dokumentationen Sicherheit mit Glas des Schweizerischen Institut für Glas am Bau auszuführen.

- Für den Brandschutz seien die VKF-Bestimmungen verbindlich, insbesondere für die Flucht- und Rettungswege (siehe [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)). Die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen. Sie seien dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit seien.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen der Gemeinde Thal einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.10 *Fazit*

Das Gesuch für die Sanierung von Pumpwerk 1031 kann mit den genannten Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 800.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.



## C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Sanierung von Pumpwerk 1031 wird wie folgt genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die Pumpen, Armaturen, Druckleitungen und die Steuerung von Pumpwerk 1031 werden umfassend saniert bzw. ersetzt. Aussen werden Fassaden- und Dachsanierungen ausgeführt. Zusätzlich werden Fenster und Türen ersetzt. Ebenfalls erneuert werden die Ableitungen in den Seegraben. Das Wasser wird nach dem Gebäude auf Geländeneiveau austreten. Über eine sogenannte Raubetrinne wird Energie der austretenden Wassermenge vernichtet. Der Damm entlang des Pumpwerks wird auf die Hochwasserkote des Bodensees (HQ300) angehoben, damit im Hochwasserfall an dieser Stelle kein Wasser vom Seegraben zurück auf das Flugplatzgelände fließen kann.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Plangenehmigungsgesuch vom 11. August 2017;
- Kurzbericht zur Entwässerung der Ribli AG vom 11. August 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Rapport Light vom 11. August 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:100 mit Profilausschnitt 1:50 vom 3. Juli 2017, Plan-Nr. 1195PEPs (1031)-Situ.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Es sind bei Bedarf Staubminderungsmassnahmen zu ergreifen sowie ist besonders auf die Sauberkeit (lose Objekte) auf den Rollwegen und der Piste zu achten. Entsprechende Mitigationsmassnahmen sind zu definieren und umzusetzen.

## 2.3 *Wasserbaugesetzgebung*

- 2.3.1 Die Bewilligung zur Einleitung von maximal 1800 l/s Meteorwasser wird auf Zusehen hin erteilt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass die Einleitmenge reduziert werden muss, sind allfällig notwendig werdende Massnahmen (z. B. Bau eines vorgeschalteten Rückhaltebeckens) vom Bewilligungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu übernehmen.
- 2.3.2 Baubeginn und -ende sind dem Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen, Abteilung Wasserbau, anzuzeigen. Allfällige bauliche Änderungen im Gewässerbereich sind vor der Ausführung zu melden.
- 2.3.3 Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.
- 2.3.4 Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

## 2.4 *Fischereigesetzgebung*

- 2.4.1 Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen. Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
- 2.4.2 Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleich grossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
- 2.4.3 Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
- 2.4.4 Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
- 2.4.5 Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 11 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

## 2.5 *Gemeinde Thal*

- 2.5.1 Die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses darf die Kote von 398.00 m über Meer nicht unterschreiten.
- 2.5.2 Als Objektschutzmassnahme werden insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte (Platzierung auf höherem Gerätesockel, Wandmontage etc.) und allfällige Abschottungen empfohlen.
- 2.5.3 Brüstungen und Geländer haben eine Höhe von 100 cm ab Boden aufzuweisen und sind gemäss den Richtlinien Geländer und Brüstungen des SIA 358 (SN 543 358), der Fachbroschüre Geländer und Brüstungen des bfu und der Dokumentationen Sicherheit mit Glas des Schweizerischen Institut für Glas am Bau auszuführen.
- 2.5.4 Für den Brandschutz sind die VKF-Bestimmungen verbindlich, insbesondere für die Flucht- und Rettungswege (siehe [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)). Die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 800.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.